

**Kooperationsvertrag
zwischen**

**der Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
vertreten durch die Präsidentin**

und

**der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg
vertreten durch den Präsidenten**

vom 15.01.2004

Gegenstand dieses Kooperationsvertrages ist die Durchführung des gemeinsamen konsekutiven Diplom- bzw. Bachelor-/Master-Studienganges Hörtechnik und Audiologie.

§ 1

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Lehre, Studium und Weiterbildung sowie auf die damit in Zusammenhang stehende Forschung und wissenschaftliche Dienstleistungen.

§ 2

Der Studiengang wird gemeinsam von beiden Hochschulen durchgeführt. Beide Hochschulen tragen in allen Phasen der Ausbildung zur Lehre bei. Zur Organisation von Forschung und Lehre bilden beide Hochschulen eine gemeinsame Kommission gem. § 7.

§ 3

Den Studiengang betreffende Beschlüsse müssen von den jeweils zuständigen Gremien beider Hochschulen gefasst werden, soweit sie nicht in die Kompetenz der gemeinsamen Kommission nach § 7 fallen.

§ 4

Die Lehrenden sind Mitglieder ihrer Hochschule. Sie können im Einvernehmen mit den für die Sicherstellung der Lehre jeweils zuständigen Gremien gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 LVVO zur Erfüllung der Lehrverpflichtung zur Lehre an der jeweils anderen Hochschule herangezogen werden.

§ 5

Die Studierenden mit allgemeiner Hochschulzugangsberechtigung oder mit Zugangsberechtigung zum Fachhochschulstudium werden bis zur Erreichung des FH-Diploms bzw. des Bachelor-Abschlusses an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven immatrikuliert. Studierende der gemeinsamen Studiengänge haben an der Hochschule, an der sie nicht immatrikuliert sind, Gasthörerstatus, für sie gilt § 33 Abs. 4 i. V. mit § 20 Abs. 4 NHG i.d.F. v. 24.03.98, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.01 entsprechend.

§ 6

Die Aufnahmekapazität für die Abschlüsse FH-Diplom und Bachelor legt zunächst die FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven fest. Für den aufbauenden Studienanteil zur Erreichung des Master-Grades wird die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Aufnahmekapazität festlegen.

§ 7

(1) Die beteiligten Fakultäten und Fachbereiche bilden eine gemeinsame Kommission „Hörtechnik und Audiologie“ gem. § 16 Abs. 2 NHG, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 3 Mitglieder der Professorengruppe
- b) 1 Mitglied der Mitarbeitergruppe
- c) 2 Mitglieder der Studierendengruppe

Von den insgesamt sechs Mitgliedern gehören jeweils drei Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und drei der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven an. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Die Kommission wählt aus der Mitte der Angehörigen der Professorengruppe eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Kommission. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1.4. des entsprechenden Jahres.

(3) Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertretung berichtet den zuständigen Kommissionen für Lehre und Studium mindestens einmal pro Semester.

(4) Die Kommission nimmt bzgl. des gemeinsamen Studiengangs Hörtechnik und Audiologie folgende Aufgaben wahr:

- (a) Die für Lehre und Studium zuständigen Mitglieder der Präsidien können in Bezug auf den gemeinsamen Studiengang der Kommission nach Anhörung des Fakultäts- bzw. des Fachbe-

reichsrats insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- Sicherstellung des Lehrangebots,
- Studienberatung,
- Entwurf von Prüfungs- und Studienordnungen,
- Verantwortung für die Durchführung der Prüfungen; sie setzt einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein, in dem die beteiligten Hochschulen zahlenmäßig angemessen zu beteiligen sind.
- Vorschläge zur Änderung oder Aufhebung des Studiengangs.

- (b) Die Kommission ist für die ordnungsgemäße Verwendung der für die Durchführung des Studiengangs zugewiesenen Mittel verantwortlich.

§ 8

Die erforderlichen Einrichtungen werden, soweit vorhanden und zur Erfüllung der Lehre erforderlich, der anderen Hochschule kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für die Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Emden, den 01.01.2004

gez. Prof. Dr. Anne Friedrichs
Präsidentin

§ 9

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum Ende des Sommersemesters 2005 und verlängert sich jeweils um zwei Semester, sofern sie nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Semesters schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung ist erstmals zum Ende des Sommersemesters 2005 möglich.

(2) Im Falle einer Kündigung werden die Parteien die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen gegenüber immatrikulierten Studierenden erfüllen.

§ 10

(1) Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch beide Parteien sowie der Beschlussfassung der zu beteiligenden Gremien am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Ostfriesland bekannt gegeben.

(2) Der am 01.03.01/15.03.01. unterzeichnete Kooperationsvertrag zwischen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird durch diese Vereinbarung einvernehmlich aufgehoben.

Für die Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg

Oldenburg, den 14.01.2004

gez. Prof. Dr. Siegfried Grubitzsch
Präsident